

99088017016000

Ersatzschule Anerkennung

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013253/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088017016000
Leistungsbezeichnung I	Ersatzschule Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	staatliche Anerkennung einer Ersatzschule beantragen
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.07.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	[HmbSfTG § 9 - Staatliche Anerkennung von Ersatzschulen](https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-FrTrSchulGHA2004pP9)
Teaser	Als Träger einer genehmigten Ersatzschule können Sie die staatliche Anerkennung beantragen, um wie eine staatliche Schule Prüfungen abzunehmen und Abschlüsse zu vergeben.
Volltext	Wenn Sie eine genehmigte Ersatzschule betreiben, können Sie die staatliche Anerkennung Ihrer Schule beantragen. Die Schülerinnen und Schuler Ihrer Schule müssen dann nicht mehr an den staatlichen Externenprüfungen teilnehmen. Mit der staatlichen Anerkennung erhält der Träger das Recht, wie eine staatliche Schule Prüfungen abzunehmen und Abschlüsse zu ergeben.
Erforderliche Unterlagen	- Antragsformular (siehe unter unter Links "Ersatzschulen-Anerkennung")
Voraussetzungen	<p>Sie stellen als Schulträger einen Antrag bei der Behörde für Schule und Berufsbildung, dass Ihrer Ersatzschule die staatliche Anerkennung verliehen wird.</p> <p>Die staatliche Anerkennung wird ausgesprochen, wenn die zuständige Schulaufsicht zu einer positiven Gesamtbetrachtung des bisherigen Schulbetriebs kommt. Die Anforderungen, die an die Genehmigung einer Ersatzschule gestellt werden, müssen dauerhaft erfüllt sein. Dies bedeutet: Die Ersatzschule muss sich im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Erreichen staatlicher Abschlüsse • die Lehrkräftequalifikation, • die sachliche und räumliche Ausstattung

Modul	Sachverhalt
	als gleichwertig zu einer entsprechenden staatlichen Schule darstellen.
Kosten	Das Verfahren auf Verleihung der staatlichen Anerkennung ist gebührenpflichtig. Der Gebührenrahmen liegt derzeit (Stand Juli 2024) zwischen 1449 € und 2957 €. Die Höhe der Gebühr ist abhängig vom Bearbeitungsaufwand im Einzelfall.
Verfahrensablauf	Sie stellen den Antrag auf staatliche Anerkennung mit dem unter Links "Ersatzschulen-Anerkennung" eingestellten Antragsformular. Der Antrag kann elektronisch oder in Papierform bei der dort genannten Stelle eingereicht werden. Die Behörde für Schule und Berufsbildung entscheidet über die Anerkennung durch schriftlichen Bescheid.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel vier bis sechs Monate. Sie ist auch abhängig von der Qualität und Vollständigkeit des Antrags sowie der Mitwirkung des Schultragers bei ggf. erforderlichen Nachfragen und Nachforderungen.
Frist	Eine staatliche Anerkennung wird grundsätzlich mit Wirkung zum Beginn eines Schuljahres verliehen. Der vollständige Antrag auf Anerkennung einer Ersatzschule ist spätestens sechs Monate vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres einzureichen. Da das Schuljahr zum 1. August beginnt, muss der vollständige Antrag also bis zum 1. Februar des betreffenden Jahres eingereicht werden.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/schulbehoerde/schulen/start-1-141744 https://www.hamburg.de/privatschulen/
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid der Behörde für Schule und Berufsbildung

Modul	Sachverhalt
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • staatliche Anerkennung einer genehmigten Ersatzschule <ul style="list-style-type: none"> • verleiht dem Schultrager das Recht, wie eine staatliche Schule selbst Prüfungen abzunehmen und staatliche Schulabschlüsse zu verleihen • Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • der bisherige Schulbetrieb ist beanstandungsfrei • die Genehmigungsvoraussetzungen für den Betrieb einer Ersatzschulen sind eingehalten • in der Regel haben bereits drei Jahrgänge von Schülerinnen und Schülern erfolgreich an den staatlichen Externenprüfungen teilgenommen und staatliche Abschlüsse erworben • zuständig: Behörde für Schule und Berufsbildung
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Schule und Berufsbildung
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)